

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale)

§ 11 Tiere

- (2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen nicht durch Kot verschmutzt. Die Vorschriften des Abfall- und des Strafrechts bleiben unberührt. Lassen sich Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese umgehend zu beseitigen.**

Der Absatz wird um folgenden Satz erweitert:

Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten wird um folgenden Eintrag ergänzt:

entgegen § 11 Abs. 2 als Halter oder Führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist.